

Vorwort.

Die Urkunden und Gesetze, aus welchen die Darstellung des deutschen Staatsrechts schöpft, reichen in verschiedene Zeitabschnitte unserer Geschichte zurück und laufen aus einem Viertelhundert räumlich weit auseinanderliegender Rechtsquellen. Der Gründe genug, um ihre Erforschung und Benutzung vielen fast unmöglich zu machen und eine nur geringe Vertrautheit der Volksglieder mit den öffentlich-rechtlichen Normen und Einrichtungen der deutschen Bundesstaaten zu bewirken. Die übersichtliche Darstellung des gesamten positiven deutschen Verfassungsrechts tritt darum als bescheidene Leistung in den Dienst eines wichtigen Problems; sie stellt sich als eines der Hilfsmittel dar zur Erreichung staatlicher Schulung. — Die publizistische Literatur hat es von jeher für eine ihrer Pflichten erachtet, durch geeignete Quellenwerke den Zugang zu den nationalen Rechtsdenkmälern offen zu halten; den in Gericht und Schule, in Parlament und öffentlichem Leben an Staatsfragen Beteiligten die genaue Kenntnis der verfassungsrechtlichen Grundlagen zu erleichtern. Seit nahezu dreißig Jahren, seit *H. A. Zacharías* Sammlung der „deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart“ (Göttingen 1855—1862) fehlt es unserer Literatur jedoch an einer vollständigen Übersicht der seither wesentlich modifizierten älteren und der in Wirksamkeit getretenen zahlreichen neuen Verfassungsgesetze der deutschen Staaten. Diesen Ausfall zu decken, an die Stelle des Veralteten das wirklich Bestehende zu setzen, ist die Aufgabe der vorliegenden Sammlung, welche sich der Herausgeber ursprünglich für die Zwecke seiner staatsrechtlichen Vorlesungen und Übungen angelegt hatte.

Die Mannigfaltigkeit der Formen und Gestaltungen, welche das staatliche Leben des deutschen Volkes von alters her angenommen hat, machte von jeher eine erschöpfende systematische und zugleich positive Darstellung des deutschen Staatsrechts zu einem Unternehmen, dessen bestangelegter Plan an dem Parallelismus einer Vielheit selbständiger Verfassungssysteme notwendig scheitern mußte. Die vorzüglichsten Darstellungen der Materie suchen daher mit Recht überall nur die leitenden Gedanken der deutschen Staatsentwicklung hervorzuheben und halten es nicht innerhalb der Aufgabe einer systematischen Behandlung des öffentlichen Rechts gelegen, das ganze Detail der Einzel-